

20.10.00

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.820/97 des Rates erhobenen Daten

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 2 Abs. 4 - neu - Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

3a. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die für die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste nach §§ 66 bis 72b des Tierseuchengesetzes zuständigen Stellen können die nach Absatz 1 übermittelten Daten, soweit das für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, verarbeiten und nutzen." "

Begründung:

Die Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste ist ein wesentlicher Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes. Die mit der Abwicklung der Entschädigungszahlungen beauftragten Stellen (Tierseuchenkassen) sind deshalb in diesem Bereich den zuständigen Behörden im Sinne des § 2 Abs. 2 gleichzustellen.

Der Zugriff der Tierseuchenkassen auf die Tierhalteradressen und Bestandsdaten liegt zudem im Interesse der Tierhalter, weil dadurch zusätzliche kostenträchtige Bestandserhebungen seitens der Tierseuchenkassen künftig entfallen können. Für die Zusammenarbeit der Veterinärbehörden mit den Tierseuchenkassen ist es zudem unerlässlich, dass von beiden Stellen einheitlich die Betriebs-Registriernummer und die darunter gespeicherte Anschrift verwendet werden.